

ELCOM teilweise-wiedererwaegung-der-verfuegung-vom-11-november-2010-betreffend-definit-rqlPyB vom 15. August 2013

ElCom, 2013-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/elcom_teilweise-wiedererwaegung-der-verfuegung-vom-11-november-2010-betreffend-definit-rqlPyB

FR: ELCOM

teilweise-wiedererwaegung-der-verfuegung-vom-11-november-2010-betreffend-definit-rqlPyB du 15 août 2013

IT: ELCOM

teilweise-wiedererwaegung-der-verfuegung-vom-11-november-2010-betreffend-definit-rqlPyB del 15 agosto 2013

Erwägungen

E. 1

Zuständigkeit 17 Die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom überwacht gemäss Artikel 22 Absatz 1 StromVG die Einhaltung des Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind. 18 Das StromVG schreibt in Artikel 18 Absatz 1 vor, dass das Übertragungsnetz auf gesamt- schweizerischer Ebene von der nationalen Netzgesellschaft betrieben werden muss. Gemäss Artikel 33 Absatz 1 StromVG mussten die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) ihre Übertragungsnetzbereiche bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes rechtlich von den übrigen Tätigkeitsbereichen entflechten. Bis spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des StromVG muss das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene auf die nationale Netzgesellschaft überführt werden. Das StromVG ist zu grossen Teilen am 1. Januar 2008 in Kraft getreten (AS 2008 45). Das Übertragungsnetz muss demnach bis am 31. Dezember 2012 auf die nationale Netzgesellschaft überführt werden. Dafür werden den heutigen Eigentümern Aktien an der Netzgesellschaft und zusätzlich allenfalls andere Rechte zugewiesen sowie dar- über hinaus gehende Wertverminderungen von der nationalen Netzgesellschaft ausgeglichen (Art. 33 Abs. 4 StromVG). Nach Artikel 33 Absatz 5 StromVG kann die ElCom ausserdem auf Antrag der nationalen Netzgesellschaft oder von Amtes wegen die erforderlichen Verfügungen erlassen, wenn die EVU ihrer Verpflichtung nach Absatz 4 nicht nachkommen. 19 Mit der vorliegenden Verfügung wird die Frage geklärt, welche Leitungen und Nebenanlagen zum Übertragungsnetz gehören und somit auf die nationale Netzgesellschaft überführt werden müssen. Die Fragestellung betrifft somit einen zentralen Bereich der Stromversorgungsgesetz- gebung. Entsprechend ist die Zuständigkeit der ElCom gegeben.

E. 2

Parteien und rechtliches Gehör

E. 2.1

Parteien 20 Das Verfahren vor der ElCom richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021; vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. d VwVG sowie Art. 11 Geschäftsreglement der Elektrizitätskommission vom 12.

September 2007; SR 734.74). 21 Als Parteien gelten nach Artikel 6 VwVG Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht. Nach Artikel 48 VwVG ist zur Beschwerde berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist, und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Zur Beschwerde berechtigt sind ferner Personen, Organisationen und Behörden, denen ein anderes Bundesgesetz dieses Recht einräumt (Art. 48 Abs. 2 VwVG). 22 Bei der Verfügungsadressatin handelt es sich um die nationale Netzgesellschaft im Sinne von Artikel 18 StromVG. Sie muss Eigentümerin des von ihr betriebenen Netzes sein (Art. 18 Abs. 2 StromVG). Aus diesem Grund berührt die vorliegende Verfügung ihre Rechte und Pflichten. Sie verfügt im vorliegenden Verfahren über Parteistellung.

9/28

23 Werden alle Stickleitungen dem Übertragungsnetz zugeordnet, müssen die Verfahrensbeteiligten ihr Eigentum bis spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des StromVG auf die nationale Netzgesellschaft übertragen (Art. 33 Abs. 4 StromVG). Als Parteien in das vorliegende Verfahren werden von Amtes wegen auch jene Eigentümer von Stickleitungen mit einbezogen, welche von sich aus auf Parteistellung verzichtet haben. 24 Die vorliegende Verfügung prüft die Möglichkeit einer Wiedererwägung in Bezug auf jene Eigentümer von Stickleitungen, welche gegen die Verfügung der ElCom keine Beschwerde erhoben haben. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass neben den der ElCom bekannten weiteren Stickleitungen existieren, verfügen alle ehemaligen Übertragungsnetzeigentümer und die Eigentümer von Stickleitungen (letztere sind teilweise identisch mit den ehemaligen Übertragungsnetzeigentümern) über Parteistellung. 25 Die ElCom hat im Verlaufe des vorliegenden Verfahrens diverse Parteien mit einbezogen, die im ursprünglichen Verfahren 921-10-005 nicht beteiligt waren. Für jene Parteien stellt die vorliegende Verfügung nicht eine Wiedererwägungsverfügung, sondern eine erstmalige Verfügung dar.

E. 2.2

Rechtliches Gehör 26 Den beteiligten Parteien wurde im Rahmen des Verfahrens mehrmals die Gelegenheit eingeräumt, zu der von der ElCom geplanten Verfügung Stellung zu nehmen. Die vorgebrachten Argumente werden bei den materiellen Erwägungen behandelt. Ausserdem hatten alle beteiligten Parteien die Möglichkeit zur Akteneinsicht und konnten Schlussbemerkungen anbringen (vgl. act. 1, 9, 31, 33, 37, 59).

E. 3

Bezüglich der Schaltanlage Mühleberg OST sei wie folgt zu verfahren: a. Es sei festzustellen, dass diese Schaltanlage zum Übertragungsnetz gehört und im Eigentum der BKW UTN stehen muss, wobei die Schalt hoheit für die vom ENSI bezeichneten Leistungsschalter LS in den Kraftwerksanschlussfeldern beim Kernkraftwerk Mühleberg liegen muss. b. Eventualiter sei anzuordnen, dass diese Schaltanlage in ein Miteigentum oder Gesamteigentum der BKW UTN und der BKW FMB Energie AG zu überführen ist. c. Es sei bezüglich dieser Schaltanlage die Rechtsanwendung mit dem Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI, der Eidgenössischen Kommission für nukleare Sicherheit KNS sowie dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI zu koordinieren.

Eventualiter sei die

13/28

Frage der Zuteilung dieser Schaltanlage vom vorliegenden Verfahren abzutrennen und ein Entscheid des ENSI, der KNS bzw. des ESTI abzuwarten. d. Im Rahmen der Koordinierung mit dem ENSI, der KNS und dem ESTI sei diesen Behörden die Stellungnahme der BKW UTN vom 15. April 2013 zuzustellen, so dass diese Behörden von den Bedenken der Parteien Kenntnis nehmen können, und es seien diesen Behörden zusätzlich mindestens die in Rz. 4 formulierten spezifischen Fragen zur Stellungnahme vorzulegen:

E. 3.1

Betreffend die Eröffnung eines Wiedererwägungsverfahrens und eines Verfahrens betreffend die beantragte Feststellung der Gleichbehandlung in Bezug auf

14/28

die Kostentragung ein selbständig anfechtbarer Zwischenentscheid zu erlassen, und

E. 3.2

auf die Abänderung von Ziffer 10 der Verfügung vom 11. November 2010 (921-10-005) zu verzichten (keine Übereignung der Sticheleitungen auf die Swissgrid AG), und

E. 3.3

es sei die Gleichbehandlung sämtlicher Sticheleitungen in Bezug auf die Kostentragung sicher zu stellen, unabhängig davon, ob diese Sticheleitungen dem Übertragungsnetz zuzuordnen und auf swissgrid zu überführen sind oder nicht. 4. Es sei im Hinblick auf die Zuordnung der Leitungen und Anlagen hin zu den Kernkraftwerken Gösgen, Beznau, Mühleberg sowie Leibstadt zum Übertragungsnetz, insbesondere der Leitungen und Anlagen KK Gösgen-Gösgen, KK Beznau-Beznau, KK Leibstadt-Leibstadt sowie KKW Mühleberg-Mühleberg, ein eigenständiges Verfahren zu eröffnen. Das ENSI sei in dieses eigenständige Verfahren beizuladen.

E. 4

Es sei im Rahmen einer allfälligen Regelung der Kostentragung sicherzustellen, dass die Kosten von Versorgungssticheleitungen der NE 1 dem Übertragungsnetz und die Kosten von Kraftwerkssticheleitungen der NE 1 dem jeweiligen Produzenten angelastet werden.

E. 5

Verfahrensanträge 53 Die Verfügungsadressatin beantragt, den von ihr eingereichten Lösungsvorschlag an einem gemeinsamen Meeting mit der ElCom und Vertretern der Branche zu diskutieren. Im Verwaltungsverfahren vor Bundesbehörden gilt der Untersuchungsgrundsatz, was heisst, dass die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären hat (Art. 12 VwVG). Im Gegensatz zur den Zivilprozess prägenden Verhandlungsmaxime ist die Behörde im Verwaltungsverfahren verpflichtet, den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen. Unter dem VwVG ist damit die Behörde auch nicht an die Beweisanträge der Parteien gebunden (ANDRÉ MOSER/MICHAEL BEUSCH/LORENZ KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, Rz. 1.49). Im Rahmen des Anspruchs auf rechtliches Gehör verfügen die Betroffenen indessen über die Möglichkeit, mit

erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden (u.a. BGE 124 I 241 E.2). Die Entscheidbehörde hat hingegen nur solche Beweisbegehren, Zeugen- vorladungen und Fragen zu berücksichtigen und zuzulassen, die nach deren Würdigung rechts- und entscheidungserheblich sind (BGE 125 I 127 E. 6c/cc; BGE 131 I 153 E.3; (vgl. hierzu auch die rechtskräftige Verfügung der ElCom vom 11. Februar 2010 im Verfahren 952-09-005, E. 4). 54 Das erstinstanzliche Verfahren sowie die im vorliegenden Verfahren eingereichten Stellung- nahmen zeigen, welche unterschiedlichen Auffassungen die verschiedenen Parteien vertreten. Die entsprechenden Positionen wurden schriftlich eingereicht. Der rechtserhebliche Sachverhalt wurde vom Fachsekretariat bereits im erstinstanzlichen Verfahren 921-10-005 abgeklärt. Das von der Verfügungsadressatin beantragte Meeting erscheint nicht geeignet, weitere oder ande- re für den Entscheid wesentliche Grundlagen beizubringen. Es besteht diesbezüglich kein Klä- rungsbedarf mehr. Aus diesem Grund wird der Antrag der Verfügungsadressatin auf eine ge- meinsame Besprechung abgewiesen. 55 Die Axpo-Gesellschaften beantragen, es sei betreffend die Eröffnung eines Wiedererwägungs- verfahrens und eines Verfahrens betreffend die beantragte Feststellung der Gleichbehandlung in Bezug auf die Kostentragung ein selbständig anfechtbarer Zwischenentscheid zu erlassen (act. 67). Mit der vorliegenden Verfügung wird in Bezug auf die Zuteilung von Stickleitungen zum Übertragungsnetz in der Hauptsache entschieden. Der Erlass einer Zwischenverfügung ist nicht erforderlich. Mit einer Zwischenverfügung kann unter anderem ein Teilaspekt der Prozess- sache abschliessend beurteilt werden (vgl. PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMERLI/MARKUS MÜL- LER, Allgemeines Verwaltungsrecht, Bern 2009, 3. Auflage, § 28, N 83). Zwischenverfügungen sind nur selbständig anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewir- ken (vgl. MARTIN KAYSER, in: CHRISTOPH AUER/MARKUS MÜLLER/BENJAMIN SCHINDLER (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG), Zürich/St. Gallen 2008, Art. 46, N 10 ff.). Einen solchen Nachteil machen die Axpo-Gesellschaften nicht geltend und ein solcher ist sowohl mit Blick auf die Eröffnung eines Wiedererwägungsverfahrens als auch auf die Gleichbehandlung in Bezug auf die Kostentragung nicht erkennbar. Aus diesem Grund lässt sich für die Axpo-Gesellschaften kein Anspruch auf Erlass einer Zwischenverfügung ableiten und auch im Sinne der Verfahrensökonomie rechtfertigt sich der Erlass einer Zwi- schenverfügung nicht. Im Sinne dieser Erwägungen ist der Antrag 3.1 der Axpo-Gesellschaften abzuweisen.

17/28

56 Auf die von den Axpo-Gesellschaften (vgl. Rz. 44, Anträge 4 und 5) und von den BKW- Gesellschaften (vgl. Rz. 43, Antrag 3) gestellten (Verfahrens-) Anträge wird in Erwägung 9 ein- gegangen.

E. 5.1

im laufenden Verfahren festzustellen, dass das Eigentum (samt Betriebs- und Unterhaltshoheit) an sämtlichen Leitungen und Anlagen hin zum Kernkraftwerk Leibstadt mit dem gesamten Schaltfeld – also inkl. Sammelschienentrenner, und mit der Anschlussleitung zur Verbindungsleitung (Mast 18) Laufenburg- Beznau bei der Kernkraftwerk Leibstadt AG bleibt, und

E. 5.2

es sei im laufenden Verfahren festzustellen, dass das Eigentum (samit Be- triebs- und Unterhaltshoheit) an sämtlichen Leitungen und Anlagen hin zum Kernkraftwerk Beznau-1

und -2, bis und mit dem gesamten Schaltfeld – also inkl. Sammelschienentrenner, bei der Axpo Power AG bleibt, und

E. 5.3

es sei das Eidgenössische Nuklearinspektorat in das Verfahren beizuladen. In Bezug auf eine allfällige Gebührenverlegung wird zudem beantragt, es seien den Axpo- Gesellschaften keine Gebühren aufzuerlegen. Die Axpo-Gesellschaften begründen ihre Eingaben damit, dass Ziffer 10 des Dispositivs der Verfügung der ElCom vom 11. November 2010 für jene Parteien, die keine Beschwerde geführt haben, in Rechtskraft erwachsen sei. Ausserdem liege keine fehlerhafte Verfügung vor und das Bundesverwaltungsgericht habe nicht deren Nichtigkeit festgestellt. Das Interesse an der Rechtsicherheit und am Vertrauensschutz überwiege das Interesse an der richtigen Anwendung des objektiven Rechts. Eine Angleichung von Ziffer 10 des Dispositivs an die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts bewirke zudem eine verfassungswidrige Enteignung. Gegen eine Wiedererwägung würden im Weiteren auch tatsächliche (namentlich Betriebs- und Sicherheitsaspekte, Investitionen und Instandhaltung von Kraftwerksstichleitungen) sowie rechtliche Gründe (Konzession/Heimfall, Konflikt mit Bestimmungen aus der Stromversorgungs- bzw. der Kernenergiegesetzgebung) sprechen. Mit Bezug auf die Tragung von Kosten der Stichleitungen wird beantragt, es sei sicherzustellen, dass Netzeigentümer gleich behandelt werden.

15/28

45 Die Engadiner Kraftwerke AG (EKW) als Eigentümerin der 220 kV-Leitung Pradella-Ova Spin beantragt, auf eine teilweise Wiedererwägung der Verfügung vom 11. November 2010 in Bezug auf Ziffer 10 des Dispositivs sei zu verzichten. Ziffer 10 des Dispositivs sei nicht fehlerhaft und eine Wiedererwägung sei nicht erforderlich. Zudem stelle eine rechtskräftige Verfügung eine taugliche Vertrauensgrundlage dar. Eine Wiedererwägung sei auch aus Sicherheitsüberlegungen abzulehnen und durch eine Trennung von Eigentum und Betriebshoheit könnten sich komplizierte Haftungsfragen ergeben. Es dränge sich jedoch eine kostenmässige Gleichbehandlung mit den von den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts betroffenen Stichleitungen auf (act. 30). 46 Die Kernkraftwerk-Beteiligungsgesellschaft AG teilt mit Schreiben vom 3. Juni 2013 mit, dass sie vom vorliegenden Verfahren nicht betroffen sei und daher auf eine Stellungnahme verzichte (act. 70). 47 Die Kernkraftwerk Gösgen Däniken AG bringt mit Eingabe vom 11. Juni 2013 vor, dass im Fall des Kernkraftwerks Gösgen das Eigentum an der Schaltanlage nicht bei ihr liege, sondern bis am 31. Dezember 2012 bei der Alpiq Netz AG Gösgen und ab diesem Datum bei der Verfügungsadressatin. Mittels Betriebs- und Instandhaltungsvereinbarungen mit der Verfügungsadressatin würden die für einen sicheren Betrieb nötigen Kompetenzen zur Vornahme von Schalthandlungen festgelegt. Die Eigentumsfrage als formales Kriterium sei nicht entscheidend, solange eine Einflussnahme auf Betrieb und Instandhaltung der Anlagen im Umfang der heute bestehenden Vereinbarungen und der gelebten Praxis garantiert ist (act. 71). 48 Verfahrensgegenstand 48 Gegenstand der vorliegenden Verfügung ist die Zuordnung von Stichleitungen zum Übertragungsnetz. Es handelt sich dabei um Stichleitungen im Sinne von Ziffer 10 des Dispositivs der Verfügung der ElCom vom 11. November 2010, welche in Randziffer 142 derselben Verfügung beispielhaft aufgezählt sind. 49 Gemäss Artikel 2 Absatz 2 StromVV gehören zum Übertragungsnetz insbesondere auch Leitungen inklusive Tragwerke (lit. a), Kuppeltransformatoren, Schaltanlagen, Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen

(lit. b), gemeinsam mit anderen Netzebenen genutzte Anlagen, die mehrheitlich mit dem Übertragungsnetz genutzt werden oder ohne die das Übertragungsnetz nicht sicher oder nicht effizient betrieben werden kann (lit. c) sowie Schaltfelder vor dem Transformator beim Übergang zu einer anderen Netzebene oder zu einem Kraftwerk (lit. d). 50 Wie bereits ausgeführt, hat das Bundesverwaltungsgericht in seinen Urteilen vom Juli 2011 (vgl. Rz. 57) Ziffer 10 des Dispositivs der Verfügung der ElCom aufgehoben. Mit Ziffer 10 des Dispositivs hat die ElCom über die Stichleitungen entschieden. Über die in Randziffer 49 erwähnten Teile des Übertragungsnetzes beschloss die ElCom in den Ziffern 7, 8 und 9 des Dispositivs. 51 Die ElCom hat entschieden, eine teilweise Wiedererwägung ihrer Verfügung vom 11. November 2010 in Bezug auf Ziffer 10 des Dispositivs zu prüfen (vgl. hierzu u.a. act. 2). Aus diesem Grund sind die in Artikel 2 Absatz 2 StromVV aufgeführten Anlagen nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Ebenfalls nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind aufgrund der besonderen Situation die Leitungen und Nebenanlagen hin zu Kernkraftwerken (vgl. hierzu E. 9).

16/28

52 Das vorliegende Verfahren hat nicht zum Ziel, die Frage der Zuordnung von Stichleitungen zum Übertragungsnetz in Bezug auf Leitungen und Parteien, über welche aufgrund der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Rz. 2) Klarheit herrscht, festzustellen. Vielmehr geht es darum, die zur Zeit uneinheitliche Zuordnung in grundsätzlicher Weise zu beseitigen.

E. 6

Wiedererwägung 57 Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen Urteilen vom Juli 2011 (vgl. Rz. 2) Ziffer 10 des Dispositivs der Verfügung der ElCom aufgehoben. Dies führt nicht automatisch zur Nichtigkeit der entsprechenden Dispositivziffer des Entscheids der ElCom. Als Nichtigkeitsgründe gelten gemäss Lehre und Praxis die sachliche Unzuständigkeit, schwere Verfahrensfehler und ausnahmsweise schwere inhaltliche Mängel (vgl. PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMERLI/MARKUS MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, Bern 2009, 3. Auflage, § 31, N 14 ff.). Solche Nichtigkeitsgründe liegen keine vor. 58 Die Verfügung der ElCom ist für die nicht Beschwerdeführenden Eigentümer von Stichleitungen formell rechtskräftig. Formelle Rechtskraft tritt ein, wenn die Verfügung mit keinem ordentlichen Rechtsmittel mehr angefochten werden kann (vgl. ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich/St. Gallen 2010, 6. Auflage, Rz. 990). 59 Eine formell rechtskräftige Verfügung ist grundsätzlich rechtsbeständig. Sie kann damit nur noch unter bestimmten Voraussetzungen einseitig durch die Verwaltung aufgehoben werden oder zum Nachteil des Adressaten abgeändert werden (vgl. PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMERLI/MARKUS MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, Bern 2009, § 31 Rz. 8). Es gelten hier somit die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze für die Wiedererwägung von formell rechtskräftigen Verfügungen (vgl. hierzu auch die Verfügung der ElCom vom 13. Januar 2011 im Verfahren 952-10-045, E. 3). 60 Grundsätzlich kann eine Behörde auf eine formell rechtskräftige Verfügung zurückkommen. Der Anstoss zu einem Rückkommens- bzw. Änderungsverfahren kann von der Behörde (von Amtes wegen) oder dem Verfügungsadressaten ausgehen (Wiedererwägungsgesuch; vgl. PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMERLI/MARKUS MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, Bern 2009, § 31 Rz. 19). 61 Die Behörde hat dabei zuerst in verfahrensrechtlicher Hinsicht (Eintretensfrage) zu prüfen, ob ausreichende

Gründe vorliegen, die rechtskräftige Verfügung zu ändern. Typische Rückkommensgründe sind revisionsähnliche Gründe (Art. 66 VwVG), eine nachträgliche Änderung des Sachverhalts oder falsche Rechtsanwendung. Revisionsähnliche Gründe liegen vor, wenn ein Entscheid durch ein Verbrechen oder Vergehen beeinflusst wurde, wenn sich neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel ergeben oder wenn aktenkundige erhebliche Tatsachen oder bestimmte Begehren übersehen wurden. Revisionsähnliche Gründe sind vorliegend nicht ersichtlich. Eine nachträgliche Änderung des Sachverhalts liegt ebenfalls nicht vor (vgl. zum Ganzen: PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMERLI/MARKUS MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, Bern 2009, § 31 Rz. 31 ff.). 62 Verschiedene Übertragungsnetzeigentümer haben gegen Ziffer 10 des Dispositivs der Verfügung Beschwerde erhoben und das Bundesverwaltungsgericht hat diese Ziffer aufgehoben (vgl. Rz. 57). Daher ist vorliegend primär ein Rückkommen wegen unrichtiger Rechtsanwendung zu prüfen.

18/28

63 Eine Verfügung kann wegen falscher Rechtsanwendung ursprünglich fehlerhaft sein. Unrichtige Rechtsanwendung ist grundsätzlich mittels Beschwerde geltend zu machen. Hiervon gibt es zwei Ausnahmen: - Schwerwiegende materielle Fehler: Ein Zurückkommen auf eine Verfügung ist ausnahmsweise zulässig, wenn die Verfügung schwerwiegende materielle Fehler hat und die unveränderte Aufrechterhaltung der Verfügung zu einem „stossenden und dem Gerechtigkeitsgefühl zuwiderlaufenden Ergebnis“ führen würde (BGE 98 IA 568, E. 5b). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Sowohl für die Verfügungsadressatin als auch für die Übertragungsnetzeigentümer und die Eigentümer von Stickleitungen handelt es sich jeweils um einzelne Leitungen. Zudem zeigt die Tatsache, dass die betroffenen Verfahrensbeteiligten keine Beschwerde erhoben haben, dass der ursprüngliche Entscheid der ElCom nicht als schwerwiegend fehlerhaft wahrgenommen wurde. - Dauerverfügungen (Wirkungen über längere Dauer): Die Verfügung der ElCom ist eine Feststellungsverfügung. Eine solche kann unter anderem zur vorgängigen Klärung von grundlegenden Fragestellungen erfolgen (vgl. BEATRICE WEBER DÜR- LER, in: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, AU- ER/SCHINDLER/MÜLLER [Hrsg.], Zürich/St. Gallen 2008, Art. 25 N 16.), was vorliegend der Fall ist. Die Verfügung der ElCom entfaltet Rechtswirkung über eine längere Dauer und für die Zukunft, da ohne die vorliegende Verfügung Stickleitungen beim jetzigen Eigentümer verbleiben, oder mit der vorliegenden Verfügung das Eigentum daran zeitlich unbegrenzt an die Verfügungsadressatin übertragen werden muss. Aus diesem Grund ist die Feststellungsverfügung bezüglich ihrer Wirkung eine Dauerverfügung. 64 Aufgrund seiner Auslegung kommt das Bundesverwaltungsgericht in den einleitend erwähnten Urteilen (vgl. Rz. 2) zum Schluss, dass Stickleitungen zum Übertragungsnetz gehören und auf die Verfügungsadressatin zu übertragen sind. Das von der ElCom herangezogene Kriterium der Vermaschung lasse sich nicht aus der Stromversorgungsgesetzgebung ableiten (vgl. E. 7 der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts). In diesem Punkt hat die ElCom somit nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts eine andere rechtliche Beurteilung vorgenommen, obwohl in technischer Hinsicht eine Vermaschung besteht. Verbleiben die Stickleitungen der nicht Beschwerdeführenden Verfahrensbeteiligten in deren Eigentum, würde in Bezug auf diese nach wie vor dauerhaft eine abweichende Rechtsanwendung bestehen (vgl. zur Auslegung des Bundesverwaltungsgerichts untenstehende Rz. 72 f.). 65 Der vorliegende Sachverhalt ist nicht vergleichbar mit den Verfahren betreffend Systemdienst-

leistungen (SDL) für Kraftwerke mit einer elektrischen Leistung von mindestens 50 MW. In diesen Verfahren wurde das Dispositiv der angefochtenen Verfügung der ElCom lediglich mit Bezug auf die Beschwerdeführerin aufgehoben (vgl. unter anderem das Piloturteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Juli 2010 im Verfahren A-2607/2009, E. 8 ff., Ziff. 1 des Dispositivs). 66 Im Gegensatz dazu wird das Dispositiv der Verfügung der ElCom vom Bundesverwaltungsgericht in den vorliegend relevanten Urteilen betreffend Sticheleitungen (vgl. Rz. 2) nicht nur in Bezug auf die angefochtene Verfügung und in Bezug auf die jeweilige Beschwerdeführerin aufgehoben. Die Formulierung des Dispositivs erfolgt in allgemeiner Weise (vgl. Rz. 3). 67 Bezüglich Anlastung von SDL-Kosten an Kraftwerke mit einer elektrischen Leistung von mindestens 50 MW hatte die ElCom sich mit Wiedererwägungsgesuchen betreffend formell rechts-

19/28

kräftiger Verfügungen auseinander setzen müssen. Die ElCom kam dabei zum Schluss, dass keine anerkannten Gründe für ein Rückkommen auf die ursprünglichen Verfügungen vorliegen, insbesondere, weil es sich im Gegensatz zum vorliegenden Verfahren um einen zeitlich abgeschlossenen Sachverhalt handelte, und daher nicht von einer Dauerverfügung auszugehen war (vgl. die Verfügung der ElCom vom 13. Januar 2011 im Verfahren 952-10-045, insbesondere E. 3.2.1; vgl. nun aber die Verfügung der ElCom vom 4. Juli 2013 im Verfahren 925-13-001, E. 3, E. 5.1, E. 5.3; Verfügungen im Internet abrufbar unter www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Verfügungen). 68 Aufgrund dieser Ausführungen kann als Zwischenfazit festgehalten werden, dass für eine teilweise Wiedererwägung der Verfügung der ElCom vom 11. November 2010 in Bezug auf Ziffer

E. 10

Informationsaustausch 96 Im Sinne von Artikel 8 StromVG und von Artikel 20 StromVG ist abschliessend festzuhalten, dass unabhängig von der Abgrenzung und Definition des Übertragungsnetzes im Lichte der vorstehenden Erwägungen der Informationsaustausch zwischen den Betreibern von Verteilnetzen, den Kraftwerksbetreibern und der Verfügungsadressatin jederzeit gewährleistet sein muss. Die für den Betrieb notwendigen Daten sind untereinander auszutauschen.

E. 11

Gebühren 97 Die ElCom erhebt für Verfügungen im Bereich der Stromversorgung Gebühren (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Artikel 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75 bis 250 Franken pro Stunde (Art. 3 GebV-En).

25/28

98 Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]). Nach Artikel 3 Absatz 2 GebV-En können Gebühren aus anderen Gründen herabgesetzt oder erlassen werden. 99 Im vorliegenden Fall haben weder die Verfügungsadressatin noch die Verfahrensbeteiligten diese Verfügung durch Einreichen eines Gesuchs veranlasst. Aufgrund dieses Umstands wird für die vorliegende Verfügung ausnahmsweise auf die Erhebung von Gebühren verzichtet. 100 Nicht davon tangiert werden die Anordnungen zu den Gebühren in früheren Verfahren, insbesondere die

Gebührenauflegung in der Verfügung der ElCom vom 11. November 2010 im Verfahren 921-10-005 betreffend Definition und Abgrenzung Übertragungsnetz.

26/28

III Entscheid

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass Stickleitungen (mit oder ohne Versorgungscharakter), die auf der Spannungsebene 220/380 kV betrieben werden, vorbehältlich Ziffer 2 des Dispositivs, zum Übertragungsnetz gehören und in das Eigentum der Verfügungsadressatin zu überführen sind. 2. Leitungen und Nebenanlagen beim Übergang vom Übertragungsnetz zu Kernkraftwerken, insbesondere Stickleitungen, sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Der Verfahrensgegenstand wird auf alle übrigen Stickleitungen eingeschränkt. 3. Der Antrag der Verfügungsadressatin auf Durchführung einer Besprechung wird abgewiesen. 4. Die Anträge 1, und 3.1 der Axpo-Gesellschaften sowie die Anträge der SBB AG, von KWO, von AET, von GD und von EKW betreffend den Verzicht auf Wiedererwägung in Bezug auf konkrete Leitungen werden abgewiesen. 5. Die Anträge 2 und 3.3 der Axpo-Gesellschaften, der Antrag 4 der BKW-Gesellschaften sowie die Anträge der AEK Energie AG sowie von EKW betreffend die Kostentragung werden abgewiesen. 6. Auf die Erhebung von Gebühren für diese Verfügung wird verzichtet. 7. Die Verfügung wird der Verfügungsadressatin und den weiteren Verfahrensbeteiligten mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

27/28

Bern, 15. August 2013

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom Carlo Schmid-Sutter Präsident Renato Tami Geschäftsführer Versand: Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief: - Swissgrid AG, Dammstrasse 3, Postfach 22, 5070 Frick - Weitere Verfahrensbeteiligte Mitzuteilen an: - Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI, Herr Georg Schwarz, Herr Franz Altkind, Industriestrasse 19, 5200 Brugg - Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit KNS, Herr Dr. Bruno Covelli, Gaswerkstrasse 5, 5200 Brugg - Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI, Herr Peter Rey, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

28/28

IV Rechtsmittelbelehrung Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Frist steht still: a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern; b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August; c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.